



Allgemeine Regeln
zur Erlangung von Leistungsabzeichen im Segelkunstflug
Ausgabe 01-2019

Herausgegeben vom
Referat für Segelkunstflug im ÖAeC



1. Allgemeines

1.1. Vorwort

Die Leistungsabzeichen im Segelkunstflug stellen einen Nachweis über die sportlichen Leistungen im Segelkunstflug dar. Die Leistung wird dabei von unabhängigen Bewertern (Punktrichtern, in diesem Dokument als ‚Abnahmeberechtigte‘ bezeichnet) gemäß den festgelegten und allgemein anerkannten Sportregeln festgestellt.

Nachwuchspiloten sollen durch die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungsabzeichen im Segelkunstflug animiert werden, den Kunstflug gemäß Wettbewerbsregeln zu betreiben, sich fliegerisch und sportlich weiterzubilden und durch diese Weiterbildungen im Kunstflug ihre persönliche wie auch die allgemeine Flugsicherheit zu fördern.

Auch werden die Leistungsabzeichen im Segelkunstflug vielerorts als Nachweis der Fähigkeiten des Piloten herangezogen, um die Zulässigkeit von Flugzeugcharter (z.B. Fox / Swift) zu bestimmen. Daher orientiert sich der Schwierigkeitsgrad der zu fliegenden Kunstflugfiguren an den international festgelegten Standards und Programmen.

1.2. Arten von Leistungsabzeichen

Es können folgende Leistungsabzeichen im Segelkunstflug erworben werden:

- **BRONZE**
Das Bronzene Leistungsabzeichen entspricht dabei (ungefähr) dem Nachweis von sportlichen Fähigkeiten in der Wettbewerbsklasse ‚Sportsmen‘.
- **SILBER**
Das Silberne Leistungsabzeichen entspricht dabei (ungefähr) dem Nachweis von sportlichen Fähigkeiten in der Wettbewerbsklasse ‚Advanced‘ (Halbakro).
- **GOLD**
Das Goldene Leistungsabzeichen entspricht dabei dem Nachweis von sportlichen Fähigkeiten in der Wettbewerbsklasse ‚Unlimited‘ (Vollakro).

1.3. Zur Anwendung kommende Wettbewerbsregeln

Die zu fliegenden Programme werden bewertet gemäß den in diesem Dokument festgelegten Regelungen und gemäß den folgenden Sportregeln:

- FAI / CIVA Sporting Code Section 6 Part 2 (Glider Aerobatics)
- Allgemeine Regeln zur Durchführung Österreichischer Meisterschaften im Kunstflug



2. Flugprogramm

Leistungsabzeichen werden durch die Durchführung von einem Kunstflug innerhalb eines vorher festgelegten Kunstflugraumes (siehe 3.1, 3.2) und unter Beobachtung durch einen Abnahmeberechtigten (siehe 3.4) durchgeführt. Vor dem Flug ist das jeweilige Flugprogramm sowie die Durchführungsrichtung (siehe 3.6, 3.7) mit dem Abnahmeberechtigten zu vereinbaren.

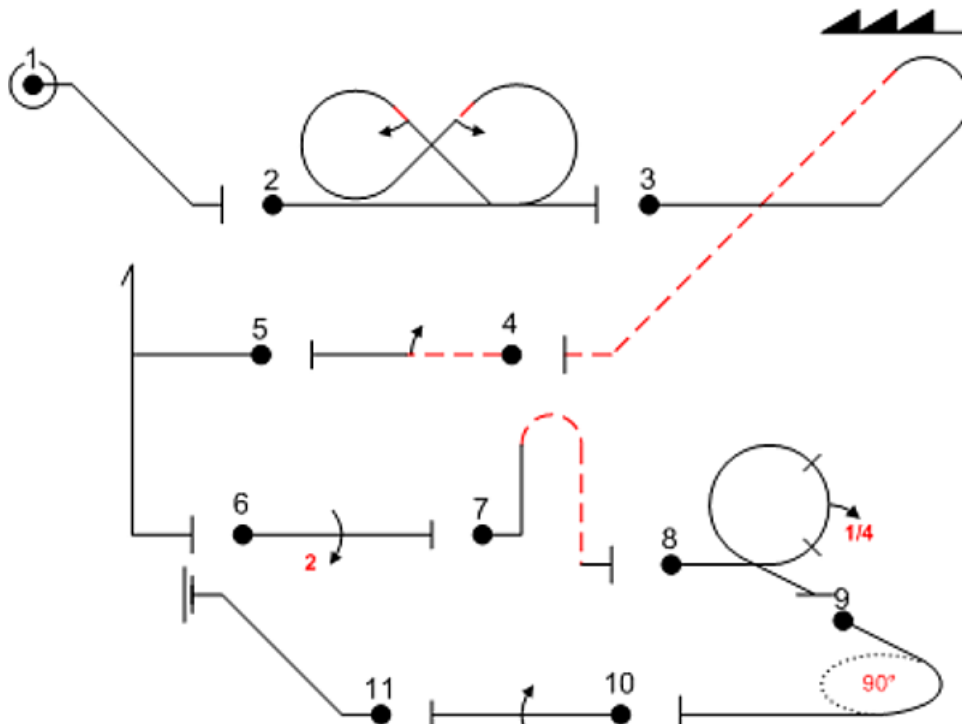
Es steht jedem Piloten frei, zu jedem Zeitpunkt jedes Leistungsabzeichen anzustreben. Die vorherige Erlangung eines ‚niedrigeren‘ Leistungsabzeichens (z.B. Bronze) ist für die Erlangung eines höheren Leistungsabzeichens (z.B. Silber) keine Voraussetzung, wird jedoch empfohlen.

2.1. BRONZE

Das Flugprogramm (insbesondere auch die Reihenfolge der zu fliegenden Figuren) zur Erlangung des Leistungsabzeichens ‚Bronze‘ ist verbindlich vorgegeben und kann vom Kandidaten nicht verändert werden.

Der Kandidat / die Kandidatin kann wählen, welches der folgenden Programme er / sie im Rahmen des Wertungsfluges fliegen möchte. Diese Entscheidung ist vorab auch dem Abnahmeberechtigten mitzuteilen und diesem ist eine Kopie des Flugprogrammes auszuhändigen:

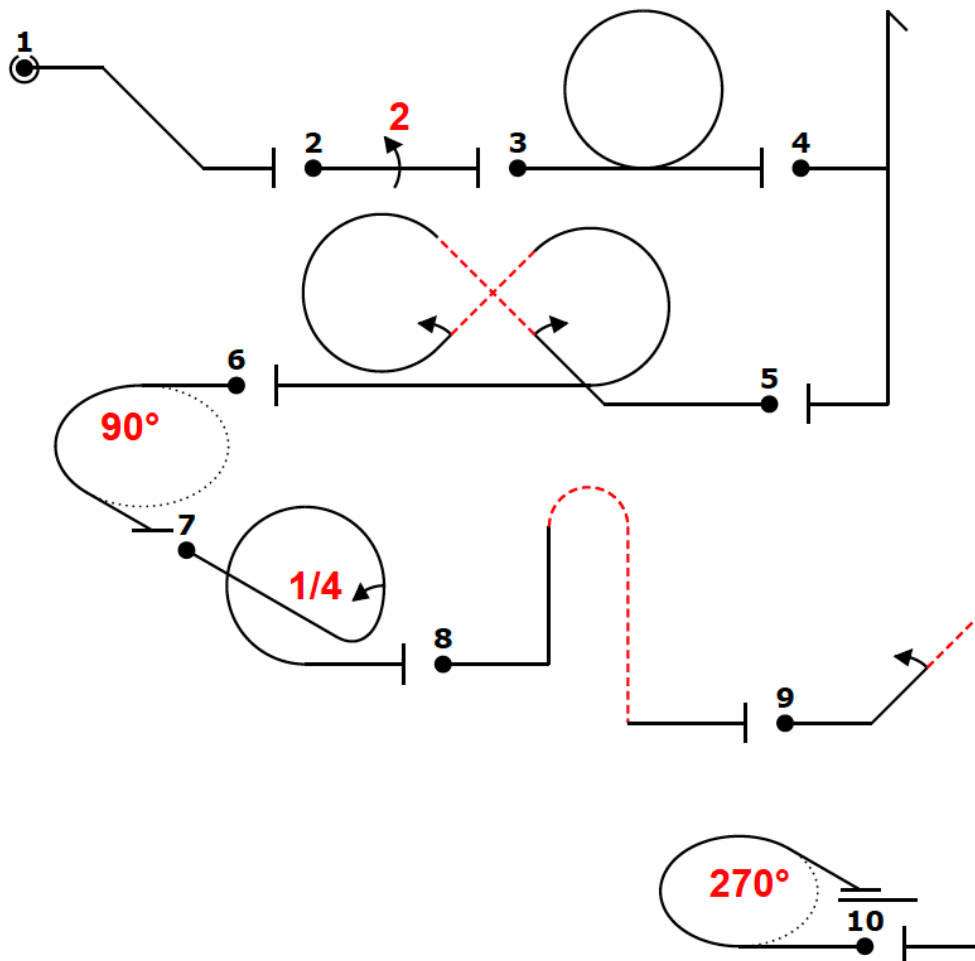
Möglichkeit A:





Möglichkeit B:

(Wind ebenfalls von rechts)



Es steht dem Referat für Segelkunstflug, nach Rücksprache mit dem ONF Delegierten für Kunstflug frei, zusätzliche Flugprogramme zur Erlangung der Leistungsabzeichen in Silber oder Bronze festzulegen.

Von dieser Möglichkeit wird insbesondere im Zusammenhang mit Wettbewerben in der Klasse Sportsmen Gebrauch gemacht werden. Ziel ist, dass die Bekannte Pflicht in der Klasse Sportsmen gleichzeitig auch zum Erwerb des Bronzenen Segelkunstflug-Leistungsabzeichen führen kann.

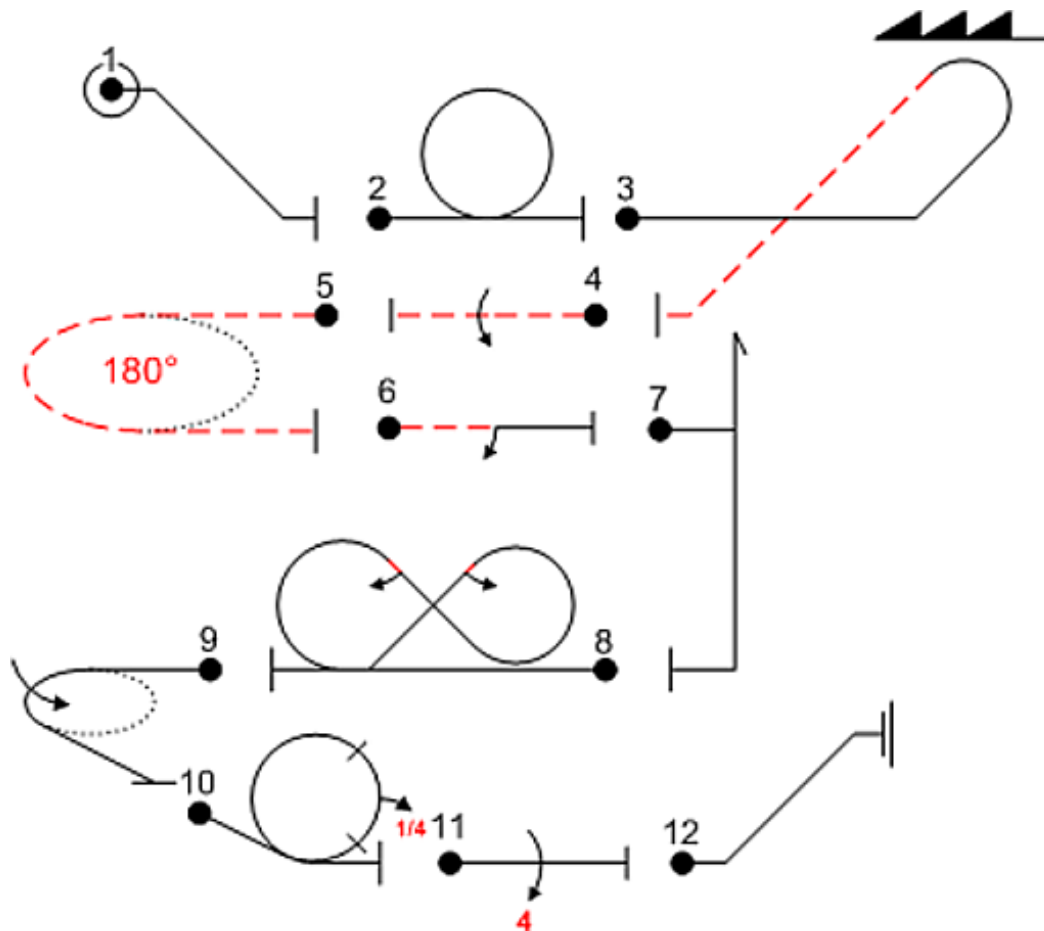
Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass alternative Programme einen annähernd gleichen Schwierigkeitsgrad (K-Faktor) haben sowie dieselben oder ähnliche Figuren enthalten sind.



2.2. SILBER

Das Flugprogramm (insbesondere auch die Reihenfolge der zu fliegenden Figuren) zur Erlangung des Leistungsabzeichens ‚Silber‘ ist verbindlich vorgegeben und kann vom Kandidaten nicht verändert werden.

Es steht nur ein Programm zur Auswahl:





2.3. GOLD

Das Flugprogramm (insbesondere auch die Reihenfolge der zu fliegenden Figuren) zur Erlangung des Leistungsabzeichens ‚Gold‘ ist nicht verbindlich vorgegeben sondern ist vom Kandidaten zu erstellen.

Ein Prüfungskriterium für das Leistungsabzeichen in Gold ist die Fähigkeit zur selbständigen korrekten Anwendung der Wettbewerbsregeln (CIVA Sporting Code) auf Niveau der Wettbewerbsklasse ‚Unlimited‘.

Bei der Zusammenstellung des individuellen Flugprogrammes ist zu beachten:

- Es kann eine ‚Free Known‘ mit den Wettbewerbsfiguren des laufenden Jahres, herausgegeben durch die FAI / CIVA zusammengestellt werden **oder**
- Ein Kürprogramm gemäß den Regelungen des FAI / CIVA Sporting Code Section 6 Part 2, in der Fassung Version 2015-3

Das Programm muss folgende Kriterien erfüllen:

- Figuren-‚K‘ von insgesamt mindestens 230
- Mindestens 10, maximal 10 Figuren
- Die ‚Reichhaltigkeitskriterien‘ gemäß Sporting Code sind zu beachten:
 - Free Known: Aktueller FAI / CIVA Sporting Code Section 6 Part 2
 - Kür: FAI / CIVA Sporting Code Section 6 Part 2, Version 2015-3, Kapitel 4.3.3



3. Durchführung der Flüge

3.1. Kunstflugraum (Box)

Die Flüge zur Erlangung eines Leistungsabzeichen im Segelkunstflug sind in einem vorher definierten Kunstflugraum (Box) durchzuführen. Die genaue Lage der Box ist vor Antritt des Fluges mit dem Abnahmeberechtigten abzustimmen.

Es muss insbesondere darauf geachtet werden, dass:

- Sich keine Menschenansammlungen unterhalb des Kunstflugraumes befinden
- Der Kunstflug nicht über dicht besiedeltem Gebiet durchgeführt wird
- Der Kunstflug nicht über feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen durchgeführt wird

Die maximale Größe des Kunstflugraumes – lateral – ist abhängig von der Art des angestrebten Leistungsabzeichens:

BRONZE:	max. 2000 x 2000 m
SILBER:	max. 1000 x 1000 m
GOLD:	max. 1000 x 1000 m

3.2. Flughöhe

Der vorher festzulegende Kunstflugraum hat ebenfalls eine festgelegte vertikale Dimension. Diese ist ebenfalls vorher mit dem Abnahmeberechtigten abzustimmen.

Die Durchführungshöhe für das Leistungsabzeichen in Bronze ist fix vorgegeben:

BRONZE: zwischen 1500 m – 517 m AGL

Die Durchführungshöhe für das Leistungsabzeichen in Silber und Gold hängt ab von der jeweiligen Qualifikation des Piloten bzw. von einer aufrechten Erlaubnis zur Unterschreitung der Mindestflughöhe im Kunstflug (§ 15 Abs 5 LVR 2014).

Die Durchführungshöhe beträgt in diesem Falle jeweils 1000 m oberhalb der zulässigen Mindestflughöhe.

3.3. Verpflichtung zum Alleinflug

Flüge zur Erlangung von Leistungsabzeichen im Segelkunstflug sind nur im Alleinflug zulässig. Die Mitnahme von Safety-Piloten oder Passagieren ist nicht gestattet. Es obliegt dem Abnahmeberechtigten, sicherzustellen, dass bei der Durchführung in einem dopsitzigen Segelflugzeug nur eine Person an Bord ist.



3.4. Bewertung der Flüge

Die Bewertung aller Flüge erfolgt durch einen Abnahmeberechtigten. Eine jeweils aktuelle Liste der Abnahmeberechtigten wird vom ÖAeC im Internet verlautbart.

Ein Flug gilt dann als bestanden, wenn:

- Alle Figuren geflogen wurden
- Keine der Figuren mit 0.0, PZ oder HZ bewertet wurde
- Keine Strafpunkte (Penaltys) vorliegen
- Die festgelegte Durchführungsrichtung (Einflugrichtung, offizieller Wind) beachtet wurde

3.5. Strafpunkte (Penaltys)

Strafpunkte werden gemäß den Sportregeln vergeben für:

- Obere Höhenverletzung des Kunstflugraumes (High)
- Untere Höhenverletzung des Kunstflugraumes (Low)
- Fehlerhaftes Anzeigen von Beginn / Ende des Wertungsfluges (Faulty / No Wing Rock)
- Unterbrechung des Programm (Interruption)
- Einfügen zusätzlicher Figuren (Insertion)
- Unerlaubtes Training (TRG Violation)

Im Falle der Vergabe von Strafpunkten gilt der Flug als ‚nicht bestanden‘ und das Leistungsabzeichen wurde somit nicht erlangt.

Es kommen keine Strafpunkte für horizontale Verletzungen des Kunstflugraumes (Box-out) Penaltys zur Anwendung.

3.6. Offizieller Wind

Der offizielle Wind wird aus der Höhenwind/Temperatur Wetterkarte des nächstgelegenen Flughafens / Flugplatzes oder aus einer gleichwertigen offiziellen Flugwetterquelle bestimmt. Es müssen keine Windmessungen gemäß FAI / CIVA Sporting Code stattfinden.

Der offizielle Wind ist vor Antritt des Fluges durch den Abnahmeberechtigten festzustellen.

3.7. Einflugrichtung, Boxhauptachse

Die Boxeinflugrichtung bzw. Hauptachse ist vor Antritt des Fluges durch den Abnahmeberechtigten festzustellen und dem Kandidaten mitzuteilen.

3.8. Schiedsrichterposition

Der Abnahmeberechtigte hat den Flug von einer gemäß den Sportregeln zulässigen Schiedsrichterposition aus zu beobachten.



4. Administratives

4.1. Dokumentation des Fluges

Zur Dokumentation des Fluges sind die vom ÖAeC zum Download zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

Der Abnahmeberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, den Flug gemäß diesen Regeln sowie gemäß den Sportregeln beobachtet und bewertet zu haben.

4.2. Einreichung des Fluges

Die Dokumentation von erfolgreich absolvierten Flügen zur Erlangung von Leistungsabzeichen im Segelkunstflug hat durch den Abnahmeberechtigten zu erfolgen. Diese Dokumentation ist bei der Sektion Segelflug im ÖAeC ohne ungebührliche Verzögerungen einzureichen.

4.3. Gültigkeit

Diese Revision dieses Dokuments gilt ab dem Wettbewerbsjahr 2019, bis auf Widerruf.

4.4. Revisionsverzeichnis

Ausgabe	Inhalt bzw. Änderung
01-2019	Erstausgabe